

Satzung
der
EWE Aktiengesellschaft
in der Fassung vom 28. Februar 2020

- Allgemeine Bestimmungen -	3
§ 1 Firma, Sitz	3
§ 2 Unternehmensgegenstand.....	3
§ 3 Bekanntmachungen	3
- Grundkapital und Aktien -	3
§ 4 Grundkapital.....	3
§ 5 Verfügung über Aktien.....	4
- Verfassung der Gesellschaft -	4
§ 6 Organe	4
- Vorstand -.....	4
§ 7 Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Vorstands.....	4
§ 8 Vertretung.....	5
- Aufsichtsrat -	5
§ 9 Zusammensetzung des Aufsichtsrats.....	5
§ 10 Aufsichtsratsvorsitzender	6
§ 11 Aufsichtsratssitzungen.....	6
§ 12 Beschlussfassungen	7
§ 13 Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.....	7
§ 14 Zustimmungspflichtige Geschäfte.....	7
§ 15 Aufsichtsratsvergütung.....	9
§ 16 Ermächtigung zu redaktionellen Satzungsänderungen.....	9
- Hauptversammlung -	10
§ 17 Einberufung der Hauptversammlung.....	10
§ 18 Vorsitz in der Hauptversammlung.....	10
§ 19 Beschlussfassung, Stimmrecht	10
- Geschäftsjahr, Rechnungslegung und Gewinnverteilung -	11
§ 20 Geschäftsjahr	11
§ 21 Rechnungslegung und Gewinnverteilung.....	11

- Allgemeine Bestimmungen -

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma
EWE Aktiengesellschaft („**Gesellschaft**“).
- (2) Sie hat ihren Sitz in Oldenburg (Oldb).

§ 2 Unternehmensgegenstand

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Leitung einer Gruppe von Unternehmen im In- und Ausland, die insbesondere in folgenden Geschäftsbereichen tätig sind:
 - Produktion, Beschaffung, Speicherung, Vertrieb und Handel von und mit Energie sowie mit Treibhausgas-Emissions-Zertifikaten, Wassergewinnung, Wasserversorgung, Wasser- und Abwasseraufbereitung, Entsorgung und Wiederverwertung von Reststoffen;
 - Errichtung, Beschaffung und Betrieb von Anlagen und Systemen in den vorgenannten Bereichen sowie in den Bereichen Telekommunikation, Informationstechnologie, Unterhaltungstechnologie und Verkehr;
 - Förderung der Energieeffizienz und Nachhaltigkeit, Entwicklung und Ausbau von Technologien in den Bereichen Energieeinspeisung, -einsparung und erneuerbare Energien;
 - Forschung und Entwicklung sowie Erbringung von Dienstleistungen in den vorgenannten Bereichen.
- (2) Die Gesellschaft kann in den in § 2 Abs. 1 genannten oder verwandten Geschäftsbereichen auch selbst tätig werden.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Niederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen, Verbänden, Vereinen oder sonstigen Institutionen zu beteiligen, Unternehmen zu erwerben und zu errichten sowie alle Handlungen und Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, den Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu fördern, oder die der Verwaltung ihres Vermögens dienen.

§ 3 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

- Grundkapital und Aktien -

§ 4 Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 242.988.000,00 und ist eingeteilt in 242.988

Aktien im Nennbetrag von je EUR 1.000,00. Die Aktien lauten auf den Namen.

- (2) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bestimmt. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien ist ausgeschlossen. Es können Sammelurkunden über die Aktien ausgestellt werden.
- (3) Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung dieser Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden.

§ 5 Verfügung über Aktien

- (1) Die Übertragung oder Verpfändung von Aktien ist an die Zustimmung der Hauptversammlung gebunden. Der Beschluss der Hauptversammlung über die Übertragung oder Verpfändung von Aktien bedarf einer Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.
- (2) Die Übertragung von Aktien im Zuge der Verwertung von verpfändeten Aktien, deren Verpfändung die Hauptversammlung gemäß § 5 Abs. 1 zugestimmt hat, ist nicht an die Zustimmung der Hauptversammlung gebunden.

- Verfassung der Gesellschaft -

§ 6 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

der Vorstand (§§ 7, 8),

der Aufsichtsrat (§§ 9 bis 16), und

die Hauptversammlung (§§ 17 bis 19).

- Vorstand -

§ 7 Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Bestimmung der Anzahl, die Bestellung der Vorstandsmitglieder, der Abschluss der Anstellungsverträge, der Widerruf der Bestellung sowie die Ernennung eines Mitglieds des Vorstands zum Vorstandsvorsitzenden erfolgen durch den Aufsichtsrat.
- (2) Sofern der Vorstand aus mindestens drei Mitgliedern besteht, entscheidet bei Stimmgleichheit im Vorstand die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
- (3) Der Vorstand gibt sich durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats, falls nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt.

§ 8 Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreit (Gestattung der Mehrvertretung).

- Aufsichtsrat -

§ 9 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 in Verbindung mit Satz 2 Mitbestimmungsgesetz. Der Aufsichtsrat setzt sich aus 10 Anteilseignervertretern und 10 Arbeitnehmervertretern zusammen.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für von den Anteilseignern gewählte Mitglieder bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen.
- (3) Sofern und solange sich der Aufsichtsrat aus 10 Anteilseignervertretern und 10 Arbeitnehmervertretern zusammensetzt und die Ems Weser Elbe Infrastruktur Akquisitionsgesellschaft mbH (2) („**Investor**“) eine Beteiligung von mindestens 26 % am eingetragenen Grundkapital der Gesellschaft hält, steht dem Investor ein Entsendungsrecht gemäß § 101 Abs. 2 AktG für zwei Mitglieder des Aufsichtsrates zu. Dies gilt auch für den Fall, dass die Beteiligungsquote des Investors ausschließlich durch eine Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft ohne seine Beteiligung um bis zu sechs Prozentpunkte auf mindestens jedoch 20 % am eingetragenen Grundkapital der Gesellschaft reduziert wird.
- (4) Der Investor hat nach eigenem Ermessen das Recht, die von ihm entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats jederzeit abzurufen und neue Mitglieder als Ersatz zu entsenden. Die Amtszeit eines als Ersatz bestellten Aufsichtsratsmitglieds richtet sich nach der Amtszeit des abgerufenen Aufsichtsratsmitglieds.
- (5) Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung des Ems-Weser-Elbe Versorgungs- und Entsorgungsverband („**Verband**“) Mitglied des Aufsichtsrats, so scheidet es mit dem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung aus dem Aufsichtsrat aus. Ist der Geschäftsführer des Verbandes Mitglied des Aufsichtsrats, so scheidet er mit der Beendigung des Geschäftsführeramts aus dem Aufsichtsrat aus. Jedoch erlischt das Amt als Aufsichtsratsmitglied erst mit der Beendigung der nächsten auf das Ausscheiden aus der Verbandsversammlung bzw. aus dem Geschäftsführeramts folgenden ordentlichen Hauptversammlung.
- (6) Von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder des Aufsichtsrats können von ihr vor Ablauf der Amtszeit abgerufen werden. Der Beschluss der Hauptversammlung zur Abberufung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Wird ein Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.
- (8) Wird ein Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt oder rückt ein Ersatzmitglied an die Stelle eines ausscheidenden Mitgliedes der Arbeitnehmer, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.

- (9) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.

§ 10

Aufsichtsratsvorsitzender

- (1) Der Aufsichtsrat wählt zum Beginn seiner Amtszeit in einer im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung unter Vorsitz des dem Lebensalter nach ältesten anwesenden Mitglieds aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter gemäß § 27 Mitbestimmungsgesetz sowie mit einfacher Mehrheit bis zu drei weitere Stellvertreter.
- (2) Scheiden im Laufe einer Wahlperiode der Vorsitzende oder ein Stellvertreter aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (3) Die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats werden, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, im Falle seiner Verhinderung durch seinen nächstberufenen nicht verhinderten Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht für das Doppelstimmrecht gemäß § 29 Abs. 2 Mitbestimmungsgesetz, das in jedem Fall ausschließlich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zusteht.

§ 11

Aufsichtsratssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Gegenstände der Tagesordnung in Textform (§ 126b BGB) einberufen. Der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung werden bei Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und auch mündlich oder fernmündlich einberufen. § 110 Abs. 1 AktG bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden unter Beachtung von § 110 Abs. 3 AktG am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einladung bekannt zu gebenden Tagungsort je nach Bedarf statt. Der Aufsichtsrat soll mindestens vier Sitzungen im Jahr abhalten, die im Regelfall mindestens einmal pro Quartal abzuhalten sind.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann eine einberufene Sitzung vor der Eröffnung vertagen.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Beschlüsse zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig bekannt gegeben worden sind, können nur gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder sich mit einer Beschlussfassung zu solchen Gegenständen der Tagesordnung einverstanden erklären. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden, angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.
- (5) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche, fernmündliche oder in Textform (§ 126b BGB) übermittelte Stimmabgaben oder Stimmabgabe mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel, insbesondere per Videokonferenz, sowie auch im Wege einer kombinierten Beschlussfassung, zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats dies im Einzelfall anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorgegebenen Frist widerspricht. § 11 Abs. 4 Satz 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 12

Beschlussfassungen

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß unter der zuletzt bekannt gegebenen Adresse geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt.
- (2) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats geführt. Der Vorsitzende bestimmt den Sitzungsablauf, die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Reihenfolge, Art und Form der Abstimmung und stellt die Abstimmungsergebnisse fest.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes bestimmt. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so ist über den Beschlussgegenstand erneut abzustimmen. Bei einer erneuten Abstimmung steht gemäß § 29 Abs. 2 Mitbestimmungsgesetz dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats bei nochmaliger Stimmengleichheit eine zweite Stimme zu. Für diese zweite Stimme gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 3 S. 2 entsprechend.
- (4) Für Wahlen gelten die Bestimmungen für Beschlussfassungen des Aufsichtsrats entsprechend, soweit gesetzlich nicht zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist (z.B. § 27 MitbestG). Entfällt bei einer Wahl auf keine Person die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (5) Über Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung oder Beschlussfassung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Aufsichtsrats zuzuleiten.

§ 13

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse in der Geschäftsordnung festsetzen. Den Ausschüssen des Aufsichtsrats können – soweit gesetzlich zulässig – auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden. Für Ausschüsse des Aufsichtsrats gelten die Bestimmungen in §§ 10 Abs. 3, 11 und 12 sinngemäß. Ergibt eine Abstimmung oder Wahl im Ausschuss Stimmengleichheit, hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Vorsitzende des Ausschusses zwei Stimmen. Ein Ausschussmitglied kann in Sitzungen und bei Beschlussfassungen des Ausschusses, dem es angehört, durch Beauftragung eines anderen Aufsichtsratsmitgliedes im Rahmen der §§ 108, 109 AktG teilnehmen, unabhängig davon, ob das beauftragte Aufsichtsratsmitglied selbst dem Ausschuss angehört oder nicht.
- (3) Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgegeben.

§ 14

Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen. Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats ferner für folgende Angelegenheiten, in Bezug auf die Gesellschaft:

- a) Erteilung von Prokuren;
- b) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen;
- c) Verabschiedung der jährlichen Mittelfristplanung sowie ihrer Nachträge;
- d) Übernahme von Bürgschaften oder Garantien oder ähnlichen Haftungen für Verbindlichkeiten von nicht gemäß § 15 AktG mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen, die nicht in der aktuellen Mittelfristplanung vorgesehen sind;
- e) Übernahme von Bürgschaften oder Garantien oder ähnlichen Haftungen für eigene Verbindlichkeiten oder für Verbindlichkeiten von gemäß § 15 AktG mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen, die nicht in der aktuellen Mittelfristplanung vorgesehen sind, wenn der Höchstbetrag im Einzelfall EUR 20 Mio. übersteigt;
- f) Übernahme von Beteiligungen, Gründung von Gesellschaften und Veräußerung von Beteiligungen oder Gesellschaften, deren wesentlicher Unternehmensgegenstand dem des § 2 auch nicht teilweise entspricht;
- g) Transaktionen zwischen der Gesellschaft auf der einen Seite und einem Aktionär der Gesellschaft oder dem Verband auf der anderen Seite, die im Einzelfall mehr als EUR 1 Mio. betragen;
- h) Einzelinvestitionen der Gesellschaft im Wert von mehr als EUR 20 Mio.; eine "**Einzelinvestition**" bezeichnet die Investition in ein bestimmtes Projekt bis zur Projektabnahme, das aus einer oder mehreren zwingend miteinander verbundenen, vollständig definierten und festgelegten Investitionen besteht, wobei ein größeres spezifisches Projekt nicht künstlich in mehrere kleinere Projekte aufgeteilt werden darf;
- i) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Betrage von mehr als EUR 1,5 Mio. im Einzelfall (bei Baudenkmälern in jedem Fall), bei Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen, die dem Betrieb der Gesellschaft dienen (z. B. der Verwaltung der Gesellschaft oder der Unterbringung technischer Anlagen) jedoch erst ab einem Betrag von mehr als EUR 20 Mio. im Einzelfall;
- j) Erwerb eigener Aktien durch die Gesellschaft;
- k) Desinvestitionen durch die Gesellschaft im Wert von mehr als EUR 20 Mio.;
- l) Ausgabe von Genussscheinen, Wandelschuldverschreibungen und ähnlichen Finanzierungsinstrumenten, soweit diese nicht von lit. m) erfasst sind;
- m) Abschluss von Verträgen, welche entweder im Einzelfall Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten im Wert von mehr als EUR 250 Mio. über die gesamte Vertragslaufzeit oder von mehr als EUR 50 Mio. im Jahr begründen; Abschluss von Verträgen innerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs der Gesellschaft, wenn im Einzelfall Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten im Wert von mehr als EUR 500 Mio. über die gesamte Vertragslaufzeit oder von mehr als EUR 100 Mio. im Jahr begründet werden; die Gewährung, Aufnahme und Kündigung von Darlehen oder sonstigen Finanzierungsverträgen (mit Ausnahme von internen Finanzierungen) ab einer Hauptforderung, hilfsweise ab einem Wert in Höhe von mehr als EUR 500 Mio.;
- n) Beantragung der Zulassung von Aktien der Gesellschaft zum Handel bei einer Börse oder anderen Stelle;
- o) Einführung von echten oder virtuellen Beteiligungsprogrammen als Incentivierung für den Vorstand der Gesellschaft;

- p) Unbeschadet des § 14 Absatz 1 lit. m), alle übrigen Maßnahmen zur Finanzierung der Gesellschaft, die nicht Gegenstand der jeweils aktuellen Mittelfristplanung sind und die das jeweils aktuelle Rating der Gesellschaft gefährden könnten;
- q) Investitionen der Gesellschaft in neue Kohlekraftwerke, den Ausbau bestehender Kohlekraftwerke, Kernenergie oder die Gewinnung von Öl oder Erdgas; und
- r) Beschlussfassung über Spenden in Höhe von mehr als EUR 100.000 im Einzelfall.

Eine „**Investition**“ beinhaltet alle aktivierungsfähigen Auszahlungen ohne aktivierungspflichtige Fremdkapitalzinsen.

Die „**Mittelfristplanung**“ erfasst einen Planungszeitraum von drei Geschäftsjahren und besteht aus einem Investitions-, Finanz- und Ergebnisplan.

- (2) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats ferner für folgende Angelegenheiten in Bezug auf jede mit der Gesellschaft direkt oder indirekt gemäß § 15 AktG verbundene Tochtergesellschaft sowie die Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG:
 - a) Angelegenheiten entsprechend der Regelungen in § 14 Absatz 1 lit. f) bis i), k), m) und o) bis r); und
 - b) Bestellung eines Abschlussprüfers einer Tochtergesellschaft, der nicht zu einem der folgenden Wirtschaftsprüfungsunternehmen gehört: (i) Ernst & Young, (ii) PricewaterhouseCoopers, (iii) KPMG oder (iv) Deloitte.
- (3) Das Zustimmungserfordernis gemäß vorstehendem Absatz 2 findet für diejenigen Handlungen (so bspw. Stimmabgaben, Mitwirkung auf andere Weise) eines Vorstandsmitglieds keine Anwendung, die dieses Vorstandsmitglied als Mitglied eines Aufsichtsrates in einer der in vorstehendem Absatz 2 genannten Gesellschaften vornimmt.
- (4) Der Aufsichtsrat kann durch seine Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluss bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

§ 15

Aufsichtsratsvergütung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die die Hauptversammlung festsetzt.
- (2) Im Übrigen erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats neben dem Ersatz ihrer baren Auslagen, für den der Aufsichtsrat ganz oder teilweise eine Pauschalabfindung festsetzen kann, für die Teilnahme an Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen ein Anwesenheitsgeld, dessen Höhe der Aufsichtsrat festsetzt. Die auf die Vergütung und Auslagen der Aufsichtsratsmitglieder zu zahlende Umsatzsteuer wird erstattet.

§ 16

Ermächtigung zu redaktionellen Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

- Hauptversammlung -

§ 17

Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Die Einberufung muss den Aktionären an ihre jeweils im Aktienregister eingetragene Adresse mindestens 30 Tage vor dem anberaumten Tage der Hauptversammlung durch eingeschriebenen Brief oder in Textform mitgeteilt werden, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Hauptversammlung nicht mitgerechnet werden.
- (2) Der Ort der Hauptversammlung ist Oldenburg oder ein anderer vom Einberufenden zu bestimmender Ort im Gebiet der Verbandsmitglieder des Ems-Weser-Elbe Versorgungs- und Entsorgungsverband, in Niedersachsen, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg oder Berlin.

§ 18

Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung ein anderes durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre. Übernimmt kein Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt.
- (2) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung.

§ 19

Beschlussfassung, Stimmrecht

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes regelt, fasst die Hauptversammlung Beschlüsse mit der gesetzlich vorgesehenen Mehrheit. Soweit gemäß des geltenden Aktiengesetzes eine Beschlussfassung der Hauptversammlung mit qualifizierter Mehrheit (Dreiviertelmehrheit) vorgesehen ist, von der gesetzlich zulässig durch diese Satzung zugunsten eines geringeren Mehrheitserfordernisses abgewichen werden soll, bedarf diese Satzungsänderung der Zustimmung des Investors soweit dieser 26 % am eingetragenen Grundkapital der Gesellschaft hält. § 9 Abs. (3) Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (2) Sofern der Investor 26 % am eingetragenen Grundkapital der Gesellschaft hält, wobei § 9 Abs. (3) Satz 2 dieser Satzung entsprechend gilt, bedürfen Beschlussgegenstände, die gemäß des geltenden Aktiengesetzes mit der qualifizierten Mehrheit (Dreiviertelmehrheit) gefasst werden, der Zustimmung aller Aktionäre.
- (3) Je EUR 1.000 Nennbetrag der Aktien gewähren in der Hauptversammlung eine Stimme.

- Aktionärsausschuss -

§ 20

Aktionärsausschuss

- (1) Die 10 Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat und der Vorstandsvorsitzende bilden den Aktionärsausschuss, ohne dass es dazu einer Wahl oder Abberufung bedarf. Die Mitgliedschaft im Aktionärsausschuss ist bei den Vertretern der Anteilseigner geknüpft an die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat, beim Vorstandsvorsitzenden an die Dienstzeit als Vorstandsmitglied. Ruht das Vorstandsamt, ruht auch die Mitgliedschaft im Aktionärsausschuss. In dieser Zeit wird er durch den jeweiligen Finanzvorstand vertreten.
- (2) Der Aktionärsausschuss wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet. Ausnahmen sind möglich. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist auch für die Sitzungseinberufung unter Angabe von Ort, Datum und Uhrzeit sowie der Tagesordnung der Sitzung zuständig. Für die Einberufung von Sitzungen gelten die Regelungen über die Einberufung des Aufsichtsrats entsprechend.
- (3) Der Aktionärsausschuss erörtert allgemeine Aspekte der Geschäftsentwicklung der EWE. Er berät über die Ansichten seiner Mitglieder zu den vom Aufsichtsratsvorsitzenden übermittelten Tagesordnungspunkten. Er bildet keine Ausschüsse und fasst keine Beschlüsse.
- (4) Der Aktionärsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die gesetzlichen Regelungen zur Verschwiegenheitspflicht von Mitgliedern des Aufsichtsrates gelten für den Aktionärsausschuss entsprechend.
- (6) Die Kosten der Arbeit des Aktionärsausschusses werden jeweils anteilig von dem Aktionär getragen, der das entsprechende Mitglied entsandt oder benannt hat. Regelungen zu Art und Höhe der Vergütung und zum Auslagenersatz bedürfen der Zustimmung aller Aktionäre.
- (7) § 16 findet auf die Regelungen in § 20 keine Anwendung.

- Geschäftsjahr, Rechnungslegung und Gewinnverteilung -

§ 21

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22

Rechnungslegung und Gewinnverteilung

- (1) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten 8 Monaten des Geschäftsjahres über die Verteilung des im Vorjahr erzielten Bilanzgewinns, über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie ferner über sonstige rechtzeitig angekündigte Verhandlungsgegenstände (ordentliche Hauptversammlung).
- (2) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie von dem Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustvortrages verbleibt, bis zu 100 % in eine andere Gewinnrücklage einstellen, sofern die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder nach Einstellung übersteigen würden.